



**EINWOHNERGEMEINDE  
3716 KANDERGRUND**

# **Abfallreglement**

**Gültig ab 01. Mai 1994**

Abschrift des Originalreglements

inkl.

Änderung Art. 31 vom 1.7.1998  
Änderung Gebührentarifs vom 1.1.2001  
Änderung Art. 31 vom 01.01.2008  
Änderung Gebührentarif vom 01.01.2008  
Änderung Art. 16 (Tarif) vom 01.01.2012  
Änderung Art. 4, 8 und 12 (Tarif) vom 01.01.2015

## I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p><sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p><sup>3</sup> Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p><sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p><sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation Durchführung	<p><b>Art 2</b> <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er kann die technische und administrative Leitung einer Kommission übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeschreiberei zuständig.</p>
Abfallkonzept	<p><b>Art 3</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p><b>Art 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeit zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benutzungspflicht	<p><b>Art 5</b> <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><b>Art 6</b> <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.</p>

Kontrolle	<p><b>Art 7</b> 1 Die Gemeinde kontrolliert die Einhaltung dieses Abfallreglementes. Dies umfasst u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Stichproben in Industrie- und Gewerbebetrieben zur Ermittlung der Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</li><li>- Die Kontrolle der korrekten Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12.11.1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>
-----------	--

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff	<p><b>Art. 8</b> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)</li><li>- Sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut)</li><li>- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</li></ul>
Verbrennen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).</p> <p><sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p><b>Art. 10</b> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Altpapier</li><li>- Altglas</li><li>- Altmetall, Weissblech</li><li>- Aluminium, Altöl</li><li>- Textilien</li></ul> <p>weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle</p> <p><sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><b>Art 12</b> <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Eigentümer zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Kosten des Kompostplatzes können an die Mieter übertragen werden.</p>

- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.
- <sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Gemeinde eine Kompostierungsanlage betreiben.
- Tierkörper **Art. 13** <sup>1</sup> Tierkörper und Schlachtabfälle sind der Tierkörpersammelstelle in Frutigen abzuliefern.
- <sup>2</sup> Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- <sup>3</sup> Im Uebrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
- Unterstützung **Art. 14** Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umgeltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsamlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.
- Uebertragung von Aufgaben **Art. 15** Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
  - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
- Ausschluss von der Abfuhr **Art. 16** <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen
- a) Abfälle, für welche Separatsamlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen
  - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
  - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
  - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkadaver
  - e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 2 - 5 sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- b) Hauskehricht
- Begriff **Art. 17** <sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
- <sup>2</sup> Die antprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.
- Behälter und Gebinde **Art. 18** <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge, 50cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, und Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeindeverwaltung Container vorschreiben.

Diese müssen mit gebührenbelasteten Gebinden gefüllt werden.

Bei Gastwirtschaftsbetrieben, Produktionsstätten etc. kann in Abweichung davon, je nach Art und Beschaffenheit des Kehrichts, eine pauschale Gebührenbelastung erfolgen.

Abfuhrtage, Annahmestellen

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird von Juni - September wöchentlich, von Oktober - Mai 14-tägig abgeholt. Bei Bedarf kann der Gemeinderat zusätzliche Abfuhrtage anordnen. Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

**Art. 20** <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

**Art. 21** <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 12 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

**Art. 22** Das Sperrgut wird von den Privaten direkt in die Umladestation Frutigen gebracht.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

**Art. 23** <sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien
- b) Steine, Keramik, Flachglas
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Bau-gesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte, Kühl-geräte)

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

## e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Beseitigung** **Art. 24** <sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.
- <sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Art. 18 - 20
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb

## III Sonderabfälle

- Begriff** **Art. 25** Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
- Pflichten der Besitzer** **Art. 26** <sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- <sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.
- <sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen** **Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfällen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem Kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- <sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.
- Benzin- oder Oelabscheider** **Art. 28** Die Benutzer von Oel- und Benzinabscheidern sind verpflichtet, für rechtzeitige Leerung zu sorgen.

## IV Finanzierung

- Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 29**<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung
- Die Gebühren der Benützer
  - Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes
  - Erlöse aus dem Verkauf von Rohstoffen
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs 1), Direktablieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26) Oel- und Benzinabscheiderleerungen (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.
- Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 30**<sup>1</sup> Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
- <sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs 3 Abfallgesetz).
- Gebührentarif<sup>1</sup>
- Art. 31** Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren
  - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
  - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

## V Schlussbestimmungen

- Vollzug
- Art. 32**<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.
- Rechtspflege
- Art. 33**<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kos-

---

<sup>1</sup> Änderung per 01.01.1998 und 01.01.2008

tenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.

<sup>3</sup> Verfügungen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Widerhandlungen **Art. 34** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 35** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten **Art. 36** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Mai 1994 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Kehrrichtordnung vom 28.12.1957.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Kandergrund, am 11. Dezember 1993

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Peter Rösti

sig. Hans Stoller

### Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 19.11.1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprache: keine

Kandergrund, 11. Februar 1994

Der Gemeindeschreiber  
sig. Hans Stoller



## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung Kandergrund erlässt gestützt auf Art. 31 des Abfallreglements vom 01.05.1994 mit Änderung vom 01.07.1998 und 01.01.2008 folgenden

### Gebührentarif

#### I. Haushaltungen

Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

##### a) Grundgebühr

**Art. 2** <sup>1</sup> Pro Wohnung ist, ungeachtet deren Grösse, eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Die Gebühr wird geschuldet wenn die Wohnung bewohnbar ist.

<sup>2</sup> Wohnwagen und Wohnmobile auf Residenzplätzen gelten als eine Wohnung.

<sup>3</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt pro Wohnung Fr. 50.-- bis Fr. 200.--, pro Ferienwohnung Fr. 40.-- bis Fr. 200.--.

##### b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlage **Art. 3** <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

##### c) Containerplomben<sup>1</sup>, Markengebühr

**Art. 4** <sup>1</sup> Container sind grundsätzlich<sup>2</sup> mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebinden, die mit einer Gebührenmarke versehen sind, zu beschicken.

<sup>2</sup> Enthalten die Container nicht gebührenpflichtige Säcke, sind die Container gemäss ihrer Grösse und ihres Gewichts mit entsprechenden Containerplomben oder Gebührenmarken zu versehen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> ergänzt 01.01.2015

<sup>2</sup> geändert 01.01.2015

<sup>3</sup> ergänzt 01.01.2015

<sup>3</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

<sup>4</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

## II Gewerbe

Definition	<b>Art. 5</b> Als Gewerbe werden sämtliche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezeichnet.
Bemessungsgrundlage	<b>Art. 6</b> Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder Containerleerung sowie einer jährlichen Grundgebühr erhoben.
Grundgebühr	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Höhe der Grundgebühr beträgt pro Gewerbebetrieb Fr. 50.-- bis Fr. 200.--.  <sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Art. 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

## III Gewerbecontainer und Direktlieferung

Containerplombe	<b>Art. 8</b> Die Gewerbecontainer, die nicht gebührenpflichtige Gebinde enthalten, sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.  <sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben für 800-l-Container betragen Fr. 40.00 bis Fr. 100.00, für 600-l-Container Fr. 30.00 - Fr. 80.00 <sup>1</sup>  <sup>3</sup> Wenn der Kehrriech gepresst wird oder wenn das Gewicht des Containers bei 800-l-Containern mehr als 115 kg und bei 600-l-Containern mehr als 85 kg <sup>2</sup> beträgt, muss der Container mit zwei Containerplomben versehen werden.
Direktlieferung	<b>Art. 9</b> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrriech an die Kehrriechverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## IV Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<b>Art. 10</b> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.
-----------------	--

---

<sup>1</sup> ergänzt 01.01.2015

<sup>2</sup> ergänzt 01.01.2015

Abgabe der Säcke	<p><b>Art. 12</b><sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Die Grundgebührenkleber für die Container sind direkt bei der Gemeinde zu beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Art. 12</b><sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebühreneckzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2,4</sup></p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><b>Art. 13</b> Die Entsorgung von Abfällen, welche in Sammelstellen der Gemeinde gebracht werden, wird mit über die Grundgebühren finanziert. Dieselbe Regelung gilt für Sondersammlungen.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt wird.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer<sup>2</sup> erhoben. Sie ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Der Tarif vom 01.01.2008 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

---

<sup>1</sup> Abs. 2 gestrichen 01.01.2015

<sup>2</sup> Anpassung per 01.01.2012 (gestrichen „vom Mieter“)

Kandergrund, 28. November 2014

**Gemeinderat Kandergrund**

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Inniger

Martin Trachsel

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebährentarif vom 29. Oktober 2014 bis zum 28. November 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kandergrund öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 28. Oktober 2014 publiziert.

Kandergrund, 8. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber

Martin Trachsel